

## LIZENZVERTRAG

Dieser Lizenzvertrag („**Vertrag**“) wird zwischen Gesellschaft **CS-Lab Janusz Wawak, Andrzej Rogoźński, Szymon Paprocki s.c.** mit Sitz in: Wojska Polskiego 65A, 85-825 Bydgoszcz, Steuer-Identifikationsnummer NIP 9532539069, Statistische Nummer REGON: 340268216, im Folgenden als **Lizenzgeber** bezeichnet, und der **Lizenznehmer**. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer werden im Folgenden gemeinsam als „**Parteien**“ und jeweils einzeln als „**Partei**“ bezeichnet. Dieser Vertrag legt die rechtsverbindlichen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer fest, daher sollten die Parteien den Vertrag sorgfältig lesen.

Die Annahme dieses Vertrages durch den Lizenznehmer, indem er durch Anklicken des entsprechenden Kästchens sein Einverständnis mit den Bestimmungen des Vertrages erklärt, ist für die Begründung des Lizenzverhältnisses und die rechtmäßige Nutzung der Software unerlässlich. Wenn der Lizenznehmer diesen Vertrag nicht akzeptiert, ist die Nutzung der Software nicht gestattet.

### § 1

#### DEFINITIONEN

Um sich auf Begriffe zu einigen, vereinbaren die Parteien für die Zwecke dieses Vertrages die folgenden Definitionen:

- a) **Software** – die Steuerungssoftware für CNC-Anlagen (CNC-Steuerungen/Controller) unter dem Namen simCNC, deren alleiniger Eigentümer der Lizenzgeber ist, zusammen mit der zur Software gelieferten Dokumentation, die unter diesem Vertrag lizenziert wird;
- b) **Arbeitstag** – ein beliebiger Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Tagen, die in Polen zu gesetzlichen Feiertagen erklärt wurden;
- c) **Geschäftszeiten** – die Stunden von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr an jedem Geschäftstag;
- d) **Vertrauliche Informationen** – alle nicht veröffentlichten Informationen, die das Geschäft der Partei betreffen, insbesondere Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1993 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (d. H.: Gesetzblatt 2019, Pos. 1010) darstellen, d. h. technische, technologische und organisatorische Informationen des Unternehmens oder sonstige Informationen von wirtschaftlichem Wert, die als Ganzes oder in einer bestimmten Kombination und Zusammenstellung ihrer Elemente den Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, nicht allgemein bekannt oder diesen Personen nicht ohne weiteres zugänglich sind, sofern die Partei mit der gebotenen Sorgfalt Maßnahmen zu ihrer Geheimhaltung getroffen hat, sowie Informationen über Auftragnehmer, Lieferanten, Technologie, Produktion, Geschäftspläne, Finanzen, Mitarbeiterangelegenheiten, Vergütungen (einschließlich der dem Lizenzgeber nach diesem Vertrag zustehenden Vergütung), abgeschlossene Verträge, erbrachte Dienstleistungen oder Produkte, angefallene Geschäftskosten, geführte Verhandlungen sowie nicht öffentlich zugängliche Informationen, die unter die Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse der Partei fallen;

- e) **Verbraucher** – eine natürliche Person, die mit dem Lizenzgeber einen Vertrag abschließt, der nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit steht;
- f) **Urheberrecht** – das Gesetz vom 4. Februar 1994 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (d.h.: Gesetzblatt 2018, Pos. 1191 mit Änderungen);
- g) **Vertrag** – dieser Vertrag zusammen mit seinen Anhängen (falls vorhanden);
- h) **Geräte** – vom Lizenzgeber hergestellte und vertriebene Geräte zur Steuerung von CNC-Maschinen (Controller, CSMIO/IP-Controller zusammen mit CSMIO-Erweiterungsmodulen), die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Seriennummer (SN) und eine MAC-Adresse haben und mit der Software kompatibel sind.

## **§ 2**

### **VERTRAGSGEGENSTAND**

Zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine entgeltliche Lizenz zur Nutzung der Software auf einem Gerät mit einer Seriennummer und MAC-Adresse, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unwiderruflich mitgeteilt hat (d.h. die Lizenz ist einem bestimmten CSMIO/IP-Controller, dessen Seriennummer (SN) und MAC-Adresse zugeordnet), und erbringt technische Unterstützungsleistungen, und der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegte Vergütung zu zahlen, die Software unter den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu nutzen und mit dem Lizenzgeber in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die besonderen Pflichten der Parteien sind in den folgenden Bestimmungen des Vertrages festgelegt.

## **§ 3**

### **PFLICHTEN DES LIZENZGEBERS**

1. Im Rahmen dieses Vertrages ist der Lizenzgeber verpflichtet:
  - a) dem Lizenznehmer die Software durch Zusendung eines Lizenzschlüssels an die vom Lizenznehmer dem Lizenzgeber angegebene E-Mail-Adresse unmittelbar nach Erhalt der vollständigen, im Vertrag festgelegten Vergütung zu liefern; der Lizenzschlüssel ermöglicht es dem Lizenznehmer, die von der Website des Lizenzgebers heruntergeladene Software zu starten, die sich unter: [www.cs-lab.eu](http://www.cs-lab.eu) befindet,
  - b) dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung der Software in Übereinstimmung mit den in § 5 des Vertrages genannten Bedingungen einzuräumen,
  - c) dem Lizenznehmer technische Unterstützungsleistungen gemäß den in § 6 des Vertrages festgelegten Bedingungen zu erbringen.
2. Keine Bestimmung dieses Vertrages ist so auszulegen, dass durch den Lizenzgeber weitere geistige Eigentumsrechte an der Nutzung der Software eingeräumt werden.

## **§ 4**

### **PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS**

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software zu den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen, mit dem Lizenzgeber zusammenzuarbeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, und an den Lizenzgeber die in § 7 Abs. 1 des Vertrages genannte Vergütung zu zahlen.
2. Der Lizenznehmer erkennt an und akzeptiert, dass:
  - a) die Software nur auf dem in § 2 des Vertrages genannten Gerät des Lizenzgebers genutzt werden darf;
  - b) die Software keine Gestaltungsfunktionen hat und ausschließlich der Bewegungsplanung und Steuerung von CNC-Maschinen und der Ausführung von Standard-ISO-GCODE-Programmen dient;
  - c) der Lizenzgeber nicht garantiert, dass die Software fehlerfrei ist, aber der Lizenzgeber wird in seiner Tätigkeit Maßnahmen ergreifen, um das Auftreten möglicher Fehler in der Software zu minimieren;
  - d) die vom Lizenzgeber in diesem Vertrag oder in anderen öffentlich zugänglichen Angebotsmaterialien angegebenen Leistungen, Bearbeitungszeiten und sonstigen Produktionsparameter allgemein und geschätzt sind und von den tatsächlichen Parametern, die der Lizenznehmer durch die Nutzung der Software erhält, abweichen können. Der Lizenzgeber keine Garantie für das Erreichen von Ergebnissen durch den Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der Software übernimmt;
  - e) der Lizenzgeber keine Garantie für die Kompatibilität der Software mit neueren Gerätemodellen übernimmt, d.h. mit anderen als den in § 1 lit. h) des Vertrages bezeichneten Geräten. Die korrekte Verwendung der Software auf neueren Gerätemodellen erfordert möglicherweise ein entsprechendes Update der Software;
  - f) Der Lizenzgeber garantiert dem Lizenznehmer keine Mindestfrequenz von Updates der Software.

## **§ 5**

### **LIZENZ**

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, entgeltliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software ohne territoriale Beschränkung und ohne das Recht, die Unterlizenz zu erteilen, es gilt für folgende Nutzungsbereiche:
  - a) in Bezug auf die mit der Software zur Verfügung gestellte Dokumentation, die ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist:
    - i. hinsichtlich der Aufzeichnung und Vervielfältigung – das Recht, Kopien der Dokumentation mittels Druckes, Reprografie oder digitaler Technologie zu vervielfältigen und das Recht, die Dokumentation in den Computerspeicher einzugeben – ausschließlich für die Zwecke, die mit der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer verbunden sind;
    - ii. das Recht, die Dokumentation zu nutzen – ausschließlich für die Zwecke, die mit der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer verbunden sind;

- b) im Hinblick darauf, dass die Software ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist:
  - i. das Recht, die Software in das Gerät des Lizenznehmers gemäß § 2 des Vertrages einzuführen;
  - ii. das Recht, die Software in dem Umfang auszuführen, zu vervielfältigen und zu nutzen, der für die Nutzung der Software auf dem in § 2 dieses Vertrages genannten Gerät erforderlich ist.
- 2. In Bezug auf die Software umfasst die in Abs. 1 genannte Lizenz das Recht, die Software unter den Bedingungen dieses Vertrages ohne zeitliche Begrenzung gegen die in § 7 dieses Vertrages genannte Vergütung zu nutzen (unbefristete Lizenz).
- 3. Die in Abs. 1 genannte Lizenz umfasst insbesondere nicht das Recht:
  - a) einzelne Werke, Vervielfältigungen oder Kopien davon zu verbreiten und die Werke oder eine Kopie davon zu vermarkten,
  - b) die Software zu übersetzen, anzupassen, neu zu arrangieren oder sonstige Änderungen an den Werken vorzunehmen, die Software zu entwickeln, die Software ganz oder teilweise zu dekompile, wiederzugeben, zu vervielfältigen oder zu verändern, den Quellcode der Software zu vervielfältigen oder die Form des Codes zu übersetzen. Jede Handlung, die sich auf die Vervielfältigung des Quellcodes der Software oder auf die Übersetzung seiner Form bezieht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Der Quellcode der Software ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, verwandte Schutzrechte an der Software auszuüben oder auszuüben zu lassen.
- 4. Die Lizenz zur Nutzung der Software im oben genannten Umfang wird dem Lizenznehmer mit der Übersendung des Lizenzschlüssels an die in § 3 Abs. 1 lit. a) des Vertrages genannte E-Mail-Adresse des Lizenznehmers erteilt (Zeitpunkt der Lizenzerteilung).
- 5. Mit dem Erlöschen der Lizenz zur Nutzung der Software aus irgendeinem Rechtsgrund erlischt auch die Lizenz zur Nutzung der mit der Software gelieferten Dokumentation.
- 6. Die Lizenz wird gegen eine Gebühr erteilt und ist widerruflich und kündbar. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Lizenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder zu widerrufen, wenn der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder der Lizenz verstößt und diesen Verstoß zusammen mit Behebung dieser Verstöße nicht innerhalb der vom Lizenzgeber in einer schriftlichen oder dokumentarischen Mitteilung gesetzten Frist, jedoch nicht länger als 3 (drei) Werktagen, behebt. Die Kündigung der Lizenz führt nicht zu einer Verpflichtung zur Rückzahlung der vertragsgemäß gezahlten Vergütung.
- 7. Der Lizenzgeber garantiert, dass die Software frei von Rechtsmängeln ist, insbesondere keine Urhebervermögensrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte Dritter verletzt und auch sonst nicht gegen geistige Eigentumsrechte Dritter verstößt.
- 8. Der Lizenznehmer erwirbt das Eigentum an den Medien, auf denen die Software aufgezeichnet wurde.
- 9. Im Rahmen der erteilten Lizenz erwirbt der Lizenznehmer das Recht, Updates der Software auf neuere Versionen der Software zu erhalten, die innerhalb von 1 (einem) Jahr ab dem Datum der Lizenzerteilung bezüglich der Software hergestellt wurden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist

behält der Lizenznehmer das Recht, die Software in der Version zu nutzen, die die heruntergeladenen und installierten Updates enthält. Der Lizenznehmer kann vom Lizenzgeber verlangen, Geschäftsbedingungen bezüglich Möglichkeit der Erlangung weiterer Updates der Software mitzuteilen.

10. Für den Fall, dass der Lizenznehmer das Eigentum an dem in § 2 des Vertrages genannten Gerät, für das der Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages eine Lizenz erworben hat, an einen Dritten überträgt, kann der Erwerber des Geräts Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages sein, sofern er alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

## § 6

### TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

1. Der Lizenzgeber erbringt für den Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages technische Unterstützungsleistungen für die Software wie nachfolgend beschrieben für die Dauer der Lizenz.
2. Technische Unterstützung wird im begrenzten Umfang der Wartung und Nutzung der Software angeboten. Im Rahmen der technischen Unterstützung beantwortet der Lizenzgeber per E-Mail Fragen des Lizenznehmers zu einzelnen Funktionalitäten der Software und hilft bei der Behebung von technischen Problemen mit der Software, die der Lizenznehmer während der Nutzung meldet. Die technische Unterstützung umfasst nicht die Durchführung von Abhilfemaßnahmen oder die Lösung von Betriebsproblemen der Software im Zusammenhang mit der Verwendung der Software auf inkompatiblen Geräten.
3. Die Benachrichtigungen des Lizenznehmers werden an die spezielle E-Mail-Adresse des Lizenzgebers gerichtet: [office@cs-lab.eu](mailto:office@cs-lab.eu). Die Mitteilung muss in jedem Fall Informationen über die vom Lizenznehmer verwendete Version der Software, die Seriennummer des mit der Lizenz verbundenen Gerätes, eine detaillierte Beschreibung und Identifizierung des Problems und seiner Symptome enthalten. Der Lizenzgeber leistet keine technische Unterstützung per Telefon.
4. Die technischen Unterstützungsleistungen werden nur an Werktagen während der Geschäftszeiten erbracht.
5. Der Lizenzgeber wird auf die Anfrage des Lizenznehmers innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Erhalt einer richtigen Anfrage antworten. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege (E-Mail).
6. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Beantwortung einer solchen Anfrage zu verweigern. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, technische Unterstützungsleistungen in Bezug auf Anfragen zu erbringen, die wie folgt verursacht werden:
  - a) fehlerhafte Bedienung der Software, einschließlich fehlerhafter Verwaltung der Software;
  - b) fehlerhafte Installation oder Konfiguration der Software, es sei denn, die Installation oder Konfiguration wurde vom Lizenznehmer in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Lizenzgebers durchgeführt,
  - c) Fehler in Geräten, die nicht mit der Software kompatibel sind,
  - d) Reparaturen oder Änderungen an der Software, die von nicht autorisierten Dritten durchgeführt werden;

- e) äußere Ursachen aufgrund höherer Gewalt verursacht werden.
- 7. Für den Fall, dass der Lizenznehmer eine Anfrage einreicht, die vom Umfang der Unterstützung nicht gedeckt ist, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer nach Kenntnisnahme hiervon informieren und die Gründe für die Unbegründetheit der Anfrage und die Verweigerung einer Antwort kurz erläutern.
- 8. Nichts in den vorstehenden Absätzen ist als Qualitätsgarantie oder ähnliche Zusicherung des Lizenzgebers in Bezug auf die Software auszulegen.

## **§ 7**

### **VERGÜTUNG DES LIZENZGEBERS**

1. Für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine Vergütung in Höhe von 295,00 USD netto zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 67,85 USD. Anstelle des im vorstehenden Satz genannten Betrages kann der Lizenznehmer die entsprechende Vergütung auch in einer der folgenden Währungen zahlen:
  - a) in der Währung EUR – in Höhe von 259,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 59,57 EUR, oder
  - b) in der Währung PLN – in Höhe von 1090,00 PLN zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 250,70 PLN.

Die besagte Mehrwertsteuer beträgt 23%.

2. Die Höhe der in Abs. 1 genannten Vergütung umfasst die Gesamtvergütung für die Einräumung einer Lizenz zur Nutzung der Software in allen im Vertrag genannten Nutzungsbereichen, die Gesamtvergütung für die Nutzung der Software, die Vergütung für die Übergabe des Eigentums an den Medien, auf denen die Software aufgezeichnet wurde, und die Vergütung für die Erbringung der technischen Unterstützungsleistungen.
3. Der Lizenzgeber erklärt, dass die vorgenannte Vergütung vom Lizenznehmer gezahlt wurde.

## **§ 8**

### **HAFTUNG**

1. Der Lizenzgeber erklärt hiermit und der Lizenznehmer erkennt hiermit an, dass die Software nicht für die individuellen Bedürfnisse oder Anforderungen des Lizenznehmers entwickelt wurde und der Lizenzgeber daher keine Zusicherungen oder Garantie hinsichtlich der Eignung der Software für die vom Lizenznehmer beabsichtigten Zwecke abgibt.
2. Der Lizenznehmer haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße, insbesondere dem Zweck der Software oder den Lizenzbedingungen dieses Vertrages zuwiderlaufende Nutzung der Software entstehen.
3. Der Lizenzgeber haftet, soweit dies nach zwingendem anwendbarem Recht zulässig ist, nicht für entgangenen Gewinn oder indirekte Folgeschäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Lizenznehmer ein Verbraucher ist.

4. Soweit gesetzlich zwingend zulässig, übersteigt die Gesamthaftung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer für alle Fälle der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie für die gesetzlichen Vorschriften und die unerlaubten Handlungen, die gleichzeitig einen Fall der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages darstellen, insgesamt nicht den Wert der in § 7 Abs. 1 des Vertrages genannten Vergütung, die dem Lizenzgeber für die Erfüllung des Vertrages gezahlt wird. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Lizenznehmer ein Verbraucher ist.
5. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag durch höhere Gewalt, z.B. Ausnahmezustand, Krieg, Feuer, Überschwemmung, Streik, Aussperrung oder sonstige unvorhersehbare, von einer Partei nicht zu vertretende Gründe verursacht wird. In einem solchen Fall wird dieser Vertrag für einen Zeitraum von höchstens neunzig (90) Tagen ausgesetzt. Nach Ablauf der Frist von 90 Tagen hat die Partei, deren Tätigkeit nicht durch „höhere Gewalt“ behindert wurde, das Recht, den Vertrag durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei unter Androhung der Nichtigkeit zu kündigen.
6. Der Lizenzgeber erklärt, dass die Software keine Ware von strategischer Bedeutung im Sinne des Gesetzes vom 29. November 2000 über den Außenhandel mit Waren, Technologien und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit sowie die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist (d.h.: Gesetzblatt 2019, Pos. 953 mit Veränderungen), sowie es nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009, Abl. EU Nr. L 134/1 mit Veränderungen) aufgeführt ist und es nicht auf der am Tag der Ausfuhr der Sendung aktuellen Liste der nach dem oben genannten Gesetz definierten Rüstungsgüter steht. Daher unterliegen die Waren nicht den Außenhandelsbeschränkungen nach dem oben genannten Gesetz.

## **§ 9**

### **DAUER DES VERTRAGS**

Der Vertrag wird für einen Zeitraum geschlossen, der der erteilten Lizenz entspricht.

## **§ 10**

### **VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN**

1. Jede Partei verpflichtet sich, die von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen, unabhängig davon, ob sie direkt von der anderen Partei oder von einem in ihrem Namen handelnden Dritten zur Verfügung gestellt wurden, absolut geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen nur im erforderlichen Umfang und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertrages zu verwenden.
2. Die Parteien vereinbaren, dass zu den vertraulichen Informationen insbesondere der Inhalt und die einzelnen Elemente der dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Software gehören.
3. Eine Partei darf vertrauliche Informationen nur dann im erforderlichen Umfang offenlegen, wenn:

- a) die Partei, von der die Information stammt, ihre schriftliche Zustimmung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen unter Angabe des Umfangs der Offenlegung und der Subjekten, an die die vertrauliche Information weitergegeben werden darf, erteilt,
  - b) die vertrauliche Information zuvor unter Umständen öffentlich zugänglich geworden ist, die nicht auf eine rechtswidrige Handlung zurückzuführen sind,
  - c) die vertrauliche Information dem Empfänger vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei aus einer anderen Quelle als einer zur Vertraulichkeit verpflichteten bekannt ist, sofern dieser Umstand nachgewiesen wird, oder
  - d) die Offenlegung von einer rechtmäßigen Behörde in gesetzlich vorgeschriebener Form verlangt wird oder sich die Verpflichtung zur Offenlegung aus einer vollstreckbaren Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung ergibt, vorausgesetzt, die offenlegende Partei unterrichtet die andere Partei in angemessener Frist schriftlich über eine von dieser Partei ausgehende rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen, um dieser Partei zu ermöglichen, tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen zur Verhinderung oder Einschränkung einer solchen Offenlegung zu ergreifen.
4. Jede Partei verpflichtet sich, alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen zu schützen, und ist für die Wahrung der Vertraulichkeit durch die Personen verantwortlich, denen sie die Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages anvertraut.
5. Jede Partei verpflichtet sich insbesondere:
- a) die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen mindestens mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die sie zum Schutz ihrer eigenen Informationen streng vertraulicher und/oder ähnlicher Art anwendet, wobei diese Sorgfalt stets nicht weniger als angemessen ist,
  - b) den Zugang zu vertraulichen Informationen zu beschränken, indem sie diese ausschließlich ihren Rechts- oder Wirtschaftsberatern vorbehält, die diese Informationen kennen müssen und über ihre Pflichten aus dem Vertrag informiert sind,
  - c) Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei haben, stets über die Art der zur Verfügung gestellten Informationen zu informieren und sicherzustellen, dass diese Personen sich verpflichten, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen nicht zu Bedingungen weiterzugeben, die mindestens denen des Vertrages entsprechen.
6. Die Pflichten zur Geheimhaltung sind für die Parteien während der gesamten Laufzeit des Vertrages und auch nach dessen Beendigung oder Ablauf verbindlich, bis die Vertraulichkeit der Informationen entfällt.
7. Auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei und nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages wird die empfangende Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht weiter verwenden und alle Materialien, die diese Informationen enthalten, einschließlich Kopien davon, vernichten. Die empfangende Partei wird der offenlegenden Partei alle Unterlagen, Muster, Zeichnungen, Prototypen und dergleichen zurückgeben, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten hat. Auf Verlangen stellt die empfangende Partei der offenlegenden Partei einen schriftlichen Nachweis über die Vernichtung aller Medien zur Verfügung, die die erhaltenen Informationen enthalten.



8. Die Bestimmungen dieses Abschnitts schränken die Rechte des Lizenznehmers zur Nutzung der Software im Rahmen der erteilten Lizenz nicht ein.
9. Im Falle einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch eine der Parteien hat die andere Partei das Recht, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

## **§ 11**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages in Kraft. Die Parteien werden sich bemühen, diesen Vertrag in dem Umfang zu ändern, der erforderlich ist, um ihn rechtmäßig und durchsetzbar zu machen und die Absichten der Parteien, wie sie ursprünglich in diesem Vertrag zum Ausdruck kamen, unter Berücksichtigung der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so weit wie möglich wiederzugeben.
2. Jegliche Änderung, Ergänzung, Kündigung, Auflösung oder Rücktritt von diesem Vertrag bedarf der Schriftform unter Androhung der Nichtigkeit.
3. Dieser Vertrag stellt die vollständige, endgültige und ausschließliche Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Absprachen und Verträge der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem polnischen Recht und ist nach diesem auszulegen. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Urheberrechtsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch.
5. Etwaige Streitigkeiten oder vermögensrechtliche Ansprüche, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Inhalt und/oder der Durchführung dieses Vertrages entstehen, werden von den Parteien gütlich beigelegt. Wenn die Parteien innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Zustellung eines Schreibens, in dem eine Streitigkeit eingeleitet oder ein Anspruch konkretisiert wird, keine Einigung erzielen, wird diese Streitigkeit oder dieser Anspruch von einem ordentlichen Gericht mit Zuständigkeit für den Sitz des Lizenzgebers entschieden. Im Falle eines Lizenznehmers, der ein Verbraucher ist, werden solche Streitigkeiten oder Ansprüche von einem ordentlichen Gericht gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entschieden.
6. Vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrages ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers unter Androhung der Nichtigkeit abzutreten. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Lizenznehmer ein Verbraucher ist.